#### **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch
Strackerjan, Friedrich Anton
Oldenburg, 1854

Zu L. Großbritannien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7412

suchen des Großbritannischen Consuls oder Constituten des Herrestendens Schiffe von den Oberesten und angehalten und an

ibred respectives Schists zurückgeliesert

besertiren, wo fie sich innerhalb bes Deenbure gischen Staatogebierd betreffen taffen, auf Mas

Schiffshrts-Handbuch.

# Erster Nachtrag.

#### Seelente die nämliche Angressen erbeilt. In Gemäße, gunlischtdle . I Berfigung wer-

### Handels - und Schifffahrts - Verträge.

## modesume Zu G. Belgien. (Seiten 7.)achtiquotisch

Brüssel, den 10. Mai 1853. Amtlicher Bestanntmachung zufolge sind nunmehr auch die Oldensburgischen Schiffe von der Besichtigung in Betreff der Seefähigkeit in Belgischen häfen befreit.

## 3u L. Großbritannien. (Seite 23.)

IV. Reciprocitäts = Bertrag wegen Aus =

(Reg.-Befanntm. vom 23. Juli 1853.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen hoheit bes Großherzogs und mit Zustimmung bes Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsminissterium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den DIbenburgischen häfen von einem unter Großbristannischer Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe desertiren, wo sie sich innerhalb des Oldenburs gischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Anssuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldensburgischen Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres respectiven Schiffs zurückgeliesert werden sollen.

Von Seiten des Königlich-Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung wers den demnach sämmtliche Polizeibehörden hiedurch ans gewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen und Ostindischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

# T. Zollvereinsstaaten.

1. Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 7. Sept. 1851,

betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein, welchem Oldenburg am 21. Febr. 1853 und Kniphausen am 23. Sept. 1853 beigetreten ist.

Art. 8. Die in den Artikeln 15 und 19 der Zollvereins = Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinsstaaten hinsichtlich der Flußsschiffsahrt und hinsichtlich des Handels in den Sees häfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Vinnensschiffsahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder